

§ 2140 BGB

Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge zur [Verfügung](#) über Nachlassgegenstände in dem gleichen Umfang wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritt Kenntnis erlangt oder ihn kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines [Rechtsgeschäfts](#) den Eintritt kennt oder kennen muss.